

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald B. Schäfer (Offenburg), Volker Jung (Düsseldorf), Klaus Lennartz, Brigitte Adler, Robert Antretter, Hermann Bachmaier, Rudolf Bindig, Lieselott Blunck, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Klaus Daubertshäuser, Karl Diller, Dr. Marliese Dobberthien, Freimut Duve, Dr. Peter Eckardt, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Carl Ewen, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Günter Graf, Dr. Liesel Hartenstein, Klaus Hasenfratz, Reinhold Hiller (Lübeck), Lothar Ibrügger, Renate Jäger, Ilse Janz, Dr. Ulrich Janzen, Susanne Kastner, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Rolf Koltzsch, Volkmar Kretkowski, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Hinrich Kuessner, Robert Leidinger, Dr. Dietmar Matteredne, Heide Mattischeck, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Siegmund Mosdorf, Albrecht Müller (Pleisweiler), Jutta Müller (Völklingen), Michael Müller (Düsseldorf), Rudolf Müller (Schweinfurt), Dr. Rolf Niese, Günter Oesinghaus, Jan Oostergetelo, Albert Pfuhl, Rudolf Purps, Manfred Reimann, Siegfried Scheffler, Otto Schily, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Gisela Schröter, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Bodo Seidenthal, Horst Sielaff, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Joachim Tappe, Dr. Gerald Thalheim, Günther Tietjen, Josef Vosen, Ernst Waltemathe, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Lydia Westrich, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzel, Gudrun Weyel, Hermann Wimmer (Neuötting), Berthold Wittich, Verena Wohlleben, Hanna Wolf, Uta Zapf, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/310 —

### Ausbau der Kernenergie mit Hilfe der geplanten Novelle des Atomgesetzes

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. April 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung die Absicht bekundet, das Atomgesetz zu novellieren. Bundesminister Dr. Töpfer hat am 14. Februar 1991 erklärt, daß die Novelle des Atomgesetzes auch den Zweck hat, daß weitere Anträge für den Bau von Kernkraftwerken unter anderem in den neuen Bundesländern gestellt werden können. Er hat sich ferner dafür ausgesprochen, die Endlagerung von radioaktivem Abfall privat zu erfüllen.

### Vorbemerkung

Die Fragen 1 und 2 betreffen nicht Fragen der Novellierung des Atomgesetzes, sondern Fragen der Energiepolitik.

Die von der Kleinen Anfrage in Bezug genommene geplante Novellierung des Atomgesetzes befindet sich noch in einem frühen Stadium.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat zur wissenschaftlich-fachlichen Vorbereitung der Novellierung mit dem Ziel der Fortentwicklung des Atomgesetzes als modernes Sicherheitsgesetz eine Gruppe von Hochschullehrern mit der gutachterlichen Prüfung der rechtlichen Fragen beauftragt.

Die Gutachten liegen mittlerweile vor und werden so bald wie möglich veröffentlicht, um eine breite und offene Diskussion in Gang zu setzen. Diesem Ziel dient auch das Mitte dieses Jahres stattfindende 9. Deutsche Atomrechtssymposium, von dem sich der Bundesumweltminister weitere Anstöße für die Novellierung erhofft.

Die wichtigsten Eckpunkte für ein moderneres Atomgesetz sind von den Koalitionspartnern in den Koalitionsvereinbarungen für die 12. Wahlperiode festgelegt worden. Ihre Ausfüllung im einzelnen bleibt der weiteren Auswertung der Gutachten und der oben angesprochenen Diskussion vorbehalten.

Vor dem Hintergrund der insoweit noch offenen Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung können Einzelfragen zur rechtlichen Ausgestaltung noch nicht beantwortet werden.

1. Unterstützt die Bundesregierung die Absichten der RWE AG, Preussen Elektra AG, Bayernwerk AG, an den Standorten Greifswald und Stendal jeweils ein Kernkraftwerk westdeutscher Technologie neu zu errichten?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß entsprechende Absprachen zwischen den Stromkonzernen und den Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt über den Bau getroffen worden sind?

Die Kernenergie muß auch weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung leisten, solange andere vergleichbar versorgungssichere, umweltfreundliche und preisgünstige Energieträger nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere die Industrieländer müssen außer der Ausschöpfung aller sinnvollen Möglichkeiten der Energieeinsparung und für erneuerbare Energien auch verstärkte Anstrengungen unternehmen, die Emissionen bei der Energieerzeugung zu reduzieren. Dabei kann auf absehbare Zeit auf Kernenergie nicht verzichtet werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist deshalb auch der Bau neuer Kernkraftwerke an den Standorten Greifswald und Stendal Teilersatz für stillgelegte bzw. im Bau befindliche Anlagen sowjetischer Bauart in Betracht zu ziehen. Die Bundesregierung strebt im übrigen in der Energiepolitik einen Konsens zwischen Bund und Ländern, Parteien und den Beteiligten an.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß in dieser Frage bereits Gespräche zwischen den betroffenen Landesregierungen und den Stromversorgungsunternehmen stattgefunden haben.

2. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß für ganz Deutschland Kernenergie einen Anteil an der Stromerzeugung von 40 Prozent erreichen soll?

Wie viele Kernkraftwerke müssen bis zum Jahr 2020 geplant bzw. gebaut werden, um dieses Ziel zu erreichen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine diversifizierte und ausgewogene Erzeugungsstruktur von hoher Bedeutung für eine sichere Energieversorgung ist. Sie hat aber nie die Meinung vertreten, daß der Anteil der einzelnen Energieträger an der Gesamtversorgung prozentual fixiert und vorgegeben werden sollte.

Die Frage, wie viele Kernkraftwerke bis zum Jahr 2020 geplant und gebaut werden müßten, um einen 40prozentigen Anteil von Kernenergie in ganz Deutschland zu erreichen, stellt sich von daher nicht.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Anteil der Kernenergie an der Gesamtversorgung auch im Bereich der alten Bundesländer nicht bei 40 Prozent, sondern bei knapp einem Drittel liegt (1990 32,6 Prozent).

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, mit der Streichung des Förderzweckes in § 1 des Atomgesetzes auch die öffentliche Förderung von fortgeschrittenen Kernreaktoren, insbesondere dem SNR 300 in Kalkar und dem Eurobrüter SNR 2, einzustellen?

Wenn ja, ab welchem Haushaltsjahr?

Die Bundesregierung hält den Wegfall des Förderprinzips im AtG für angebracht, weil die friedliche Nutzung der Kernenergie inzwischen technisch und wirtschaftlich einen Stand erreicht hat, der eine besondere Verankerung der Förderung im AtG entbehrlich macht.

Das Förderprinzip äußert sich vor allem in konkretisierenden Vorschriften des Atomrechts selbst, etwa bei der Entschädigung für nachträgliche Auflagen, der unentgeltlichen staatlichen Freistellung von bestimmten Schadensersatzverpflichtungen und dem Auseinanderfallen von Finanzierungs- und Durchführungslast bei der Endlagerung. Deshalb hätte der Wegfall des Förderprinzips vor allem Konsequenzen im Atomrecht selbst.

Bei fortgeschrittenen Reaktoren wie dem European Fast Reactor bestimmt sich die Förderung nach Maßgabe der Entscheidung des

Haushaltsgesetzgebers, wie übrigens auch in anderen Bereichen, die ein Förderprinzip nicht kennen.

4. Welche Handlungsbefugnisse verbleiben den Bundesländern, wenn in § 7 Atomgesetz das bisherige Versagensermessen der Länderbehörden entfällt?

Ein besonderer Zusammenhang zwischen Versagungsermessen und Handlungsspielraum der Länder ist nicht erkennbar; auch die Ausübung des sog. Versagungsermessens unterliegt in vollem Umfang der Bundesaufsicht. Im übrigen ist die Frage noch nicht entschieden, ob das Versagungsermessen gestrichen werden soll (vgl. Vorbemerkung).

5. Soll durch die verstärkte rechtliche Bindungswirkung des vorläufig positiven Gesamturteils bei der ersten Teilerrichtungsgenehmigung der rechtliche Bestandsschutz für den Betreiber so weit vorverlegt werden, daß im weiteren Genehmigungsverfahren ein neuer Stand von Wissenschaft und Technik nicht mehr berücksichtigt werden kann?

Nein.

Das „vorläufige positive Gesamturteil“ ist, wie sein Name bereits sagt, „vorläufig“, weil es nur auf vorläufigen Aussagen zu beruhen braucht. Daraus folgt zugleich, daß die Bindungswirkung des vorläufigen positiven Gesamturteils unter zwei Einschränkungen steht: Sie entfällt zum einen, wenn die spätere Detailprüfung ergibt, daß ein Anlagenteil nicht wie zunächst geplant ausgeführt werden kann, zum anderen dann, wenn aus einer Änderung der Sach- oder Rechtslage neue Anforderungen entstehen.

6. Welche rechtlichen Beschränkungen für Behörden oder Bürger erfolgen durch die beabsichtigte Definition des Begriffs der Schadensvorsorge im Gesetz selbst?

Eine Definition des Begriffs der Schadensvorsorge kann aus Sicht der Bundesregierung nur das Ziel haben, mehr Rechtssicherheit unter Beibehaltung des durch die Offenheit des Begriffs gewährleisteten dynamischen Grundrechtsschutzes zu schaffen. Es wird dabei vor allem darum gehen, die Bereiche der Gefahrenabwehr und Risikovorsorge nicht nur im Gesetz, sondern auch unterhalb der Gesetzesebene näher zu bestimmen. Dadurch entstehen keine rechtlichen Beschränkungen, sondern Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

7. Welche Konsequenzen hat die beabsichtigte Konzentrationswirkung der atomrechtlichen Genehmigung für die Befugnisse der Bundesländer zur eigenständigen Entscheidung über die Belange des Wasserrechts, des Baurechts und des Umweltschutzrechtes?

Eine umfassende Entscheidungskonzentration nach dem Beispiel des § 13 BImSchG hätte zur Folge, daß die atomrechtliche Genehmigungsentscheidung nach Maßgabe der Reichweite der Konzentrationswirkung Genehmigungen nach anderen Fachgesetzen einschloße, also parallele Zulassungsverfahren vermiede.

Eine sogenannte Verfahrenskonzentration, wie sie das geltende AtG (nur) mit Blick auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorsieht, führt demgegenüber zu einer formalen Zusammenfassung von sonst getrennten Entscheidungen.

Ob und ggf. welche Form der Konzentrationswirkung im AtG vorgesehen wird, bleibt der weiteren Prüfung vorbehalten.

8. Hält die Bundesregierung die Kritik der Stromwirtschaft für berechtigt, daß bei Abschaffung des § 18 (Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand bei Nachbesserungsmaßnahmen) der Investitionsschutz zugunsten der Betreiber von Kernkraftwerken so nachhaltig geschwächt wird, daß weitere Kernenergieinvestitionen als zu riskant zu betrachten sind?

Die ins Auge gefaßte Streichung der Entschädigung für nachträgliche Auflagen (§ 18 Abs. 3 AtG) würde die diesbezügliche Privilegierung im Atomrecht gegenüber anderen Bereichen des technischen Sicherheitsrechts beseitigen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bislang noch nie von der Entschädigungsregelung Gebrauch gemacht wurde.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Genehmigung von Kernkraftwerken an die Voraussetzung vorhandener und eingerichteter Endlager für radioaktive Abfälle zu knüpfen?

Die Entsorgungsvorsorgeregelung des § 9a AtG hat sich im Grundsatz bewährt; danach ist die realistische Planung und zeit- sowie bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Endlagern für den Entsorgungsvorsorgenachweis ausreichend. Allerdings ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Entsorgungsvorsorge künftig als Genehmigungsvoraussetzung für den Betrieb von Kernkraftwerken ausgestaltet werden soll, womit im übrigen ein wesentlicher Anwendungsbereich des sog. Versagungsermessens entfielen (vgl. Frage 4).

10. Werden die mit Frankreich und England geschlossenen Wiederaufarbeitungsverträge durch die Zulassung der direkten Endlagerung wegen der erheblich höheren Kosten der Wiederaufarbeitung von den Vertragsparteien aufgehoben?  
Gibt es in den Verträgen entsprechende Regelungen?

Die Bundesregierung ist nicht Vertragspartei; die Verträge sehen unabhängig von angeblich „erheblich höheren Kosten der Wiederaufarbeitung“ Kündigungsregelungen vor.

11. Beziehen sich Absprachen zwischen der Bundesregierung und der Stromwirtschaft zur Privatisierung der Endlager nur auf die Bau- und Betriebsphase, oder wird auch die Nachbetriebsphase, d. h. die dauerhafte Verantwortung für den sicheren Abschluß von der Biosphäre in die Verantwortung der Unternehmen gelegt?

Die Bundesregierung hat keine Absprachen, wie sie in der Frage unterstellt werden, getroffen.

Nach den bisherigen Überlegungen soll sich die Privatisierung auf die Bau- und Betriebsphase von Anlagen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle, nicht jedoch auf die Nachbetriebsphase, beziehen.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Energiewirtschaft die Übernahme der Verantwortung für die Nachbetriebsphase ablehnt?

Da die Bundesregierung solches nicht plant, stellt sich die Frage nicht.

13. Betrifft die geplante Privatisierung die Endlager „Asse II“ bei Wolfenbüttel, den Schacht Morsleben in Sachsen-Anhalt, den Schacht Konrad in Salzgitter und das Endlager in Gorleben?

Die geplante Privatisierung betrifft die in § 9 a Abs. 3 Satz 1 AtG bisher dem Staat zugewiesene Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei einer Privatisierung die bisher in diesem Zusammenhang von ihr betriebenen Projekte bedarfsgerecht fortgeführt würden.

Hinzuweisen ist im übrigen darauf, daß es sich bei „Asse II“ nicht um ein Endlager i. S. des § 9 a Abs. 3 AtG handelt.

14. Plant die Bundesregierung, mindestens zwei weitere Standorte für Endlager auch in anderen Medien als Steinsalz zu untersuchen?  
Wenn ja, in welchen Bundesländern?

Die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene „Standorterkundung für stark wärmeentwickelnde Abfälle, ggf. auch in europäischer Kooperation, unbeschadet der Fortführung des Genehmigungsverfahrens Gorleben“ bedeutet, daß

- auch in den neuen Bundesländern vorsorglich, d. h. zur weiteren Absicherung der Entsorgung, die Kenntnisse über etwa in Frage kommende Standorte für die Endlagerung wärmeentwickelnder Abfälle auf einen Stand wie in den alten Bundesländern gebracht werden sollen und daß
- in voller Übereinstimmung mit den Initiativen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie der Internationalen Atomenergieagentur in Wien die europäische Kooperation bei der Erkundung der für die Endlagerung wärmeentwickelnder

Abfälle prinzipiell in Frage kommenden geologischen Formationen noch enger als bisher sein soll.

15. Welche technischen oder finanziellen Vorteile für den sicheren Abschluß des Atommülls von der Biosphäre erwartet die Bundesregierung von der beabsichtigten privatwirtschaftlichen Lösung?
16. In welchem Umfang bleibt die staatliche Verantwortung nach der Privatisierung der Endlagerung noch für den sicheren Abschluß des Atommülls von der Biosphäre bestehen?
17. Sieht die Bundesregierung im Falle der Privatisierung Gefahren für die Sicherheit von Endlagern, weil die Zuverlässigkeit des Betriebspersonals nicht garantiert ist, wie der Transnuklear-Atomskandal gezeigt hat?

Die Bundesregierung sieht den wesentlichen Vorteil einer Privatisierung der Endlagerung in der Durchsetzung des Verursacherprinzips.

Die staatliche Schutzfunktion hinsichtlich der Bau- und Betriebsphase würde – wie sonst auch – nach strengen Maßstäben durch Genehmigungsverfahren und Aufsicht wahrgenommen; die sog. Nachbetriebsphase verbliebe in der Verantwortung des Staates.

18. Wird die Bundesregierung im Falle einer Privatisierung der Endlagerung die zu erwartenden Sonderbelastungen der Standortregionen durch vermehrte öffentliche Hilfen ausgleichen?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, bereits jetzt zu entscheiden, ob Pauschalzahlungen, wie sie dem Land Niedersachsen gewährt wurden und werden, fortgesetzt werden.

19. Welche Abfallvolumina an schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfällen sind bis zum Jahr 2020 aus den in Betrieb befindlichen bzw. stillgelegten westdeutschen und ostdeutschen Kernkraftwerken zu erwarten?

An welchen geplanten Standorten sollen sie zwischengelagert bzw. endgelagert werden?

Bei Fortsetzung der Kernenergienutzung im bisherigen Umfang wird – unbeschadet der angesichts des sehr langen Prognosezeitraums gegebenen Unwägbarkeiten – von Abfallvolumina etwa folgender Größenordnung ausgegangen:

– schwach wärmeentwickelnder radioaktiver Abfall:

- Betriebsabfälle von ca. 110 000 m<sup>3</sup>
- Abfälle aus der Brennelement-Entsorgung von ca. 190 000 m<sup>3</sup>

– wärmeentwickelnder radioaktiver Abfall:

Wenn man unter Zugrundelegung der bisherigen Praxis der Brennelement-Entsorgung davon ausgeht, daß auch künftig jährlich etwa 500 t Schwermetall abgebrannter Brennelemente anfielen, würden bis zum Jahr 2020 etwa 2 150 m<sup>3</sup> HAW (High

Activity Waste)-Glaskokillen und ca. 10 500 m<sup>3</sup> Hülsen- und Strukturteile entstehen.

– Stilllegungsabfälle:

Die heutigen Planungen gehen von einem gesicherten Einschluß für etwa 30 Jahre aus, so daß für die in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 2020 keine Stilllegungsabfälle anfallen würden. In der Folgezeit wären die bis 2060 anfallenden Abfälle größenordnungsmäßig mit 60 000 m<sup>3</sup> abzuschätzen. In den bereits stillgelegten Kernkraftwerken in den alten Bundesländern werden bis zum Jahr 2020 Stilllegungsabfälle von etwa 13 000 m<sup>3</sup> angefallen sein.

Für die Kernkraftwerke in den neuen Bundesländern wird nach deren Stilllegung ebenfalls der gesicherte Einschluß herbeigeführt. Quantitative Angaben über Menge der Abfälle und Zeitpunkt ihres Anfallens können erst nach Abschluß der Konzeptüberlegungen für die einzelnen Anlagen gemacht werden.

Falls die bekannten vorhandenen und beantragten Zwischenlager sich künftig als nicht ausreichend erweisen sollten, müßten weitere Kapazitäten geschaffen werden.

Hinsichtlich der Endlagerung geht die Bundesregierung davon aus, daß die bisherigen Projekte bedarfsgerecht fortgeführt werden.

20. Wird die im Bau befindliche Pilot-Konditionierungsanlage in Gorleben auch für die Technik der direkten Endlagerung ausgelegt?  
Ist eine Neuauflage der laufenden Genehmigungsverfahren wegen der damit verbundenen wesentlichen Änderung der Anlage erforderlich?

Zur ersten Teilfrage: Ja.

Zur zweiten Teilfrage: Der Sinn dieser Frage ist für die Bundesregierung nicht ersichtlich, da sie seit mehreren Jahren wiederholt dargelegt hat, daß die Pilotkonditionierungsanlage zur Erprobung der Technik der direkten Endlagerung dient und das Genehmigungsverfahren hierauf angelegt ist.